



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 34, Nummer 6, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 26. April 2024

Woche 17



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Honorarordnung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ Seite 2
- Ausschreibung: Bauleistung Neubau Parkplatz im Gewerbegebiet Deulowitz, in Guben Seite 2
- Ausschreibung: Neubau Haus der Vereine Groß Breesen Baumschulenweg Seite 2
- Ausschreibung: kommunale Wärmeplanung Seite 2
- Stellenausschreibung: Marketing und Tourismus Guben e.V. Seite 3
- Bekanntmachung: Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Seite 3
- Wahlbekanntmachung Seite 4
- Bekanntmachung: Sitzung des Wahlausschusses Seite 6
- Bekanntmachung: Grabenschautermine Seite 6

Gemeinde Schenkendöbern

- Sitzung der Gemeindevertretung Seite 8
- Bekanntmachung: Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Seite 8
- Wózjawjenje: wó pšawje na póglednjenje do zapisa wuzwólowarjow awuželenju wólbnych łopjenow za wuzwólowanje Seite 9
- Bekanntmachung: Grabenschautermin Seite 10

I. Stadt Guben

Honorarordnung

der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Honorarordnung bilden die Grundlage zur Berechnung der Honorare für freie Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Guben. Alle weiteren Regelungen werden in Form eines Freien Dienstvertrages über einen Lehrauftrag zwischen dem freien Mitarbeiter und der Stadt Guben bei Auftragserteilung vereinbart.

§ 2

Honorare

| | mit Hochschulabschluss oder vergleichbarer Ausbildung und/oder langjähriger Unterrichtserfahrung | ohne Hochschulabschluss in Ausbildung (Studierende) |
|---|--|---|
| Einzelunterricht 30 Minuten | 24 € | 20 € |
| Einzelunterricht 45 Minuten | 36 € | 30 € |
| 2 Schüler 45 Minuten | 40 € | 34 € |
| 3 Schüler 45 Minuten | 40 € | 34 € |
| Musikalische Früherziehung, Spielraum 45 Minuten | 45 € | 39 € |
| Ensemble 45 Minuten | 45 € | 39 € |
| Klassenmusizieren Leitung 45 Minuten | 45 € | 39 € |
| Gruppe Tanz je 45 Min | 45 € | 39 € |
| Registerproben 45 Minuten | 40 € | 34 € |
| Korrepitition 45 Minuten | 36 € | 30 € |
| sonstige Tätigkeiten (Durchführung, Betreuung von Veranstaltungen, Wettbewerben etc.) nach vorheriger Absprache mit der Musikschulleitung je 45 Minuten | 40 € | 40 € |

§ 3

Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Guben, 06. März 2024



Fred Mahro
Bürgermeister

Ausschreibung: Bauleistung Neubau Parkplatz im Gewerbegebiet Deulowitz, in Guben

Die Stadt Guben schreibt folgende Bauleistung aus:

Bauleistung Neubau Parkplatz im Gewerbegebiet Deulowitz, in Guben

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben
 Straße: Gasstraße 4
 Plz/Ort: 03172 Guben
 Telefon: +49 35616871-1034
 Fax: +49 35616871-4000
 Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/
 Vergabemanagement

Zu Händen von: Herr Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66UCU/documents> einsehen.

Ausschreibung: Neubau Haus der Vereine Groß Breesen Baumschulenweg

Die Stadt Guben schreibt folgende Bauleistung aus:

Neubau Haus der Vereine Groß Breesen Baumschulenweg Los 11 - Außenanlage

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben
 Straße: Gasstraße 4
 Plz, Ort: 03172, Guben
 Telefon: +49 35616871-1034
 Fax: +49 35616871-4000
 E-Mail: Vergabe@guben.de
 Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/
 Vergabemanagement

Zu Händen von: Herr Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66UJJ/documents> einsehen.

Ausschreibung: kommunale Wärmeplanung

Die Stadt Guben schreibt folgende Dienstleistung aus:

Ausschreibung einer kommunalen Wärmeplanung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben
 Straße: Gasstraße 4
 Plz, Ort: 03172, Guben
 Telefon: +49 35616871 1034
 Fax: +49 35616871 4000
 E-Mail: Vergabe@guben.de
 Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/
 Vergabemanagement

Zu Händen von: Herr Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66UZ8/documents> einsehen.



Wir suchen Verstärkung

Mitarbeiter/in Tourist-Information Guben

Der Marketing und Tourismus Guben e.V. übernimmt für seine Mitglieder, insbesondere für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern das touristische Marketing und betreibt die Touristinformation in der Stadt Guben. Zur Verstärkung unseres Teams in der Touristinformation suchen wir ab sofort eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in (m/w/d).

Ihre Aufgaben sind u.a.:

- Gästebetreuung und Information
- Betreuung der Internetseite, Datenpflege, Aktualisierung von Veranstaltungsterminen
- Allgemeine Bürotätigkeiten wie z.B. Statistiken pflegen, Belege prüfen, Rechnungserstellung
- Bearbeitung von touristischen Anfragen
- Verkauf touristischer Leistungen und Souvenirs
- Entwicklung touristischer Angebote
- Auslagen- und Warenpflege, -bestellung und -abrechnung
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen

Sie bieten:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, vorzugsweise im Tourismus
- Idealerweise Erfahrung in der Kundenbetreuung
- ein gutes Kommunikationsvermögen und Freude am Umgang mit dem Gast
- gutes Wissen über Guben und Umgebung ist von Vorteil
- anwendungssichere MS-Office-Kenntnisse
- gute Englisch- oder Polnischkenntnisse sind erwünscht
- Serviceorientierung, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Motivation, Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

Wir bieten eine unbefristete Anstellung. Sie werden in einem kleinen engagierten Team arbeiten, das Freude am gemeinsamen Erfolg hat. Sie haben viel Raum für Kreativität und werden regelmäßig weitergebildet. Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung ist möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen via Email (im PDF-Format) oder per Post, unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittsdatums, bis spätestens 05.05.2024 an den Marketing und Tourismus Guben e.V., Frankfurter Straße 21, 03172 Guben oder per Email an ti-guben@t-online.de

Die Wahlleiterin der Stadt Guben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

- zum Europäischen Parlament,
 - zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße,
 - zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,
 - zum Ortsbeirat im Ortsteil Groß Breesen,
 - zum Ortsbeirat im Ortsteil Kaltenborn,
 - zum Ortsbeirat im Ortsteil Bresinchen,
 - zum Ortsbeirat im Ortsteil Deulowitz und
 - zum Ortsbeirat im Ortsteil Schlagsdorf
- am Sonntag, 9. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen liegt in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden (nicht an Feiertagen)

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Montag | 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr |

möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 14:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde zu den oben genannten Auslegungsfristen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen nach Pkt. 5.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten wahlberechtigten Personen empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte bekannt gegeben.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Wahl des Europäischen Parlaments, für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße und für die weiteren Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7. Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wahlberechtigte Personen, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen, müssen **drei** Wahlbriefe absenden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guben, 15. April 2024



Nadine Städter
Wahlleiterin

Die Wahlleiterin der Stadt Guben

Wahlbekanntmachung für die Wahlen

- zum Europäischen Parlament,
- zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße,
- zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,
- zum Ortsbeirat im Ortsteil Groß Breesen,
- zum Ortsbeirat im Ortsteil Kaltenborn,
- zum Ortsbeirat im Ortsteil Bresinchen,
- zum Ortsbeirat im Ortsteil Deulowitz und
- zum Ortsbeirat im Ortsteil Schlagsdorf

am Sonntag, 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Guben ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens am 19. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Behinderte wählende Personen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Für die Stadt Guben wurden sieben Briefwahlvorstände berufen. Diese treten zur Ermittlung des jeweiligen Briefwahlergebnisses zur Wahl des Europäischen Parlaments, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben sowie der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz und Schlagsdorf am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl ausgehändigt, zu der die wählende Person wahlberechtigt ist.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält die mit Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 29. März 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 8. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte für die Ortsteile Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz und Schlagsdorf enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 8. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Der jeweilige Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster des Stimmzettels aus.

4.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag ihre Stimme gelten soll.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

4.2 Für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben und der Ortsbeiräte gilt:

- Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße enthält die im Wahlkreis 1 zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **drei Stimmen** vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ihrer Wahl ein Kreuz setzen. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerbenden, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Für die **Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments** gilt:

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben sowie der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz und Schlagsdorf** gilt:

Im Falle verbundener Kreis-, Vertretungs- und Ortsbeiratswahlen und unter Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl des Europäischen Parlaments, die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde der Stadt Guben (jeweils) einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Service-Centers persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder online geschehen. Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Wahl (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Stimmzettelumschlag sowie ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den Antragstellenden versendet oder im Service-Center der Stadt Guben zur Abholung vor Ort bereitgehalten.

Der Briefwählende hat seinen Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (jeweils im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, sodass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

8.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter bzw. an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählender gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den (jeweiligen) Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter bzw. der zuständigen Wahlleiterin.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments gilt das auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 15. April 2024



Nadine Städter
Wahlleiterin

Die Wahlleiterin der Stadt Guben

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses
für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Guben und der Ortsbeiräte der Ortsteile
Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz
und Schlagsdorf am Sonntag, 9. Juni 2024**

Die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Guben zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

11. Juni 2024 um 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben im Sitzungssaal (Raum 236) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Guben, 15. April 2024



Nadine Städter
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt Folgendes bekannt

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 25.04 bis 06.05.2024 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Stadt Guben findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich II - Amt Neuzelle

Stadt: Guben - OT Bresinchen

Schauführung: Frau Fronzeck, Herr Matheus

Zeit: **Freitag, 02.05.2024 – 9:00 Uhr**

Treffpunkt: Neuzelle, Lindenpark 1 – An der Agrargenossenschaft

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“

Gewerbegebiet Kiesberg 3, 15295 Ziltendorf

Tel.: 033653 461082

E-Mail: wbv_so@t-online.de



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr - 14:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr

Samstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse

Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an (03561) 6871-2202. Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben, www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Angebote: Internetarbeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
 E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
 jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: freizeitbad@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

| | | |
|------------|--|---|
| Montag | 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr | kein öffentliches Baden Senienschwimmen Vereinschwimmen |
| Dienstag | 09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr | öffentliches Baden Schulschwimmen |
| Mittwoch | 09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr | öffentliches Baden Schulschwimmen |
| Donnerstag | 09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr | öffentliches Baden Schulschwimmen |
| Freitag | 09:00 Uhr - 22:00 Uhr | öffentliches Baden |
| Samstag | 11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr | öffentliches Baden Babyschwimmen |
| Sonntag | 10:00 Uhr - 18:00 Uhr | öffentliches Baden |

gesonderte Öffnungszeiten:

| | | |
|------------|----------------|-------------------|
| Samstag | 20. April 2024 | 14:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 01. Mai 2024 | 10:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09. Mai 2024 | geschlossen |

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107

Dienstag bis Freitag: 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
 Sonntag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
 Samstag und an Feiertagen: nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- **Oktober - April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr**
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
 Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de, Tel.: (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.** Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 986 150-27 oder forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

30.04.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

07.05.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

14.05.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

**Immanuel Albertinen Diakonie
Immanuel Suchthilfeverbund Guben**

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15
Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

**Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS)
für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.



E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de

Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

- 02.05.2024**, 14:00 Uhr Gebutstag des Monats April
- 06.05.2024**, 10:00 Uhr Reisebericht - Neuseeland eine Reise an andere Ende der Welt
- 09.05.2024**, geschlossen
- 14.05.2024**, 10:00 Uhr Minigolf im Sportpark Cottbus (Bitte im Vorfeld anmelden)

- 16.05.2024**, 14:00 Uhr gemeinsamer Spielenachmittag
- 20.05.2024**, geschlossen
- 23.05.2024**, 14:00 Uhr Besucherversammlung und offener Gruppennachmittag
- 27.05.2024**, 10:00 Uhr gemeinsames Frühstück
- 13:15 Uhr gemeinsamer Spaziergang
- 30.05.2024**, 14:00 Uhr gemeinsames Eisessen

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.
Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle
„Haus Elisabeth“**

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz
BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Sitzung der Gemeindevertretung

14.05.2024, 18:00 Uhr Hauptausschuss

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern
Sitzungssaal
Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Wahlleiterin
der Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl**

- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag
- zur Gemeindevertretung Schenkendöbern
- zu den Ortsbeiräten in Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Sembten
- zum Ortsvorsteher in Reicherskreuz und Staakow

am Sonntag, dem 09. Juni 2024

1.
Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen liegt in der Zeit vom

20.05.2024 bis 24.05.2024 in der

Gemeinde Schenkendöbern, Einwohnermeldeamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den Dienstzeiten
Montag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Dienstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmelderegister eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.
Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **19.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis

eingetragen werden und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.

Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Die Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen nach Pkt. 5.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen**

Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsper-

son gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

8.

Personen, die für die Wahl des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Schenkendöbern, den 15. April 2024

Monika Otto
Wahlleiterin

Wólbna wjednica
gmejny Derbno

Wózjawjenje

wó pšawje na póglédnjenje do zapisa wuzwólwarjow a wuželenju wólbnych łopjenow za wuzwólwanje

- do Europejskego parlamenta a
 - do wkrejsnege sejma
 - do gmejnskego zastupnistwa Derbno
 - do městnych pširadow we Wótšowašu, Barklawje, Grabkowje, Wjelikich Drjejcach, Góšcerazu, Kerkojcach, Krajnej, Łužycy, Lubinku, Pynowje, Derbnje a Semtynje
 - městnege zastojarja w Rychartojcach a Stokach
- nježelu, dnja 09. junija 2024

1.

Zapis wuzwólwarjow za górjejece pomjenjone wuzwólwanja stoji w casu wót

20.05.2024 až do 24.05.2024 pla

gmejny Derbno, pšizjawjeński amt wobydlarjow, Gmejnska aleja 45 w 03172 Derbno za do wuzwólwanja wopšawnjonych k póglédanju k dispoziciji. Póglédanje jo móžne w službných góžinach

pónježele w casu wót 08.00 do 12.00 góžin

wałtoru w casu wót 09.00 do 12.00 góžin
a 13.00 do 18.00 góžin

srjodu w casu wót 08.00 do 12.00 góžin

stwórtk w casu wót 09.00 do 12.00 góžin
a 13.00 do 16.00 góžin

pětk w casu wót 08.00 do 12.00 góžin

Zapis wuzwólwarjow wježo se w awtomatizěrowanej formje. Pšistup do pšizjawjeńskego amta za wobydlarjow njejo bžeze barjerow.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ma pšawo pšawosć a dopołnosć swójjich do zapisa wuzwólwarjow zapisanych datow pšekontrolěrowaš. K pšekontrolěrowanju pšawosći abo dopołnosći datow drugih do zapisa wuzwólwarjow zapisanych wósobow maju do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby jano pón pšawo na póglédanje do zapisa wuzwólwarjow, gaž mógu pšeznanjency na fakty pokazaš, z kótarychž njepšawosć abo njedopołnosć zapisa wuzwólwarjow wujš móžo. Pšawo na pšekontrolěrowanje njewobstoj pla datow do wuzwólwanja wopšawnjonych wósobow, za kótarež jo zapisany w pšizjawjeńskem registru zakaz informěrowanja pó § 51 wótstawk 1 zwězkoweje pšizjawjeńskeje kazni.

Wuzwólwaš móžo jano, chtož jo do zapisa wuzwólwarjow zapisany abo chtož ma wuzwólwańske łopjeno.

2.

Chtož ma swóje pódaša w zapisu wuzwólwarjow za njeřšawe abo njedopólne, móžo w górjejece pódaných casach póglédanja, nejpózdžej do 24.05.2024 do zeger 12.00 (16. žeń pšed wólbami), pla písłušnego wólbneho zastojnstwa zapódaš spšesiwjenje pisnje abo ako wuzwójawjenje k zapisanju.

3.

Do wuzwólwanja wopšawnjone, kenž su do zapisa wuzwólwarjow zapisane, dostanu až do **19.05.2024** (21. žeń pšed wólbami) wólbnu powěžeńku.

Na slěznem boce wólbneje powěžeńki jo póžedanje na wuželenje wuzwólwańskego łopjena.

Chtož wólbnu powěžeńku dostał njejo, se pak mysli, až jo do wuzwólwanja wopšawnjony, musy zapódaš spšesiwjenje pšesiwijo zapisuju wuzwólwarjow, gaž njoco do tšachoty písí, až swójo wólbne pšawo wugbaš njamóžo.

Do wuzwólwanja wopšawnjone, kenž su se jano na póžedanje do zapisa wuzwólwarjow zapisali a póđložki listowego wuzwólwanje póžedali su, njedostanu wólbnu powěžeńku.

4.

Chtož ma wuzwólwańske łopjeno, móžo se na danem wuzwólwanju wobželiš w kuždyckem wólbnem wobceřku wólbneho teritorija abo, gaž jo wólbny teritorium rozdžělony do wěcej wólbnych wokrejsow jano w tom wólbnem wokrejsu, za kótaryž jo wuzwólwańske łopjeno wustajone, abo wuzwólwaš z listowym wuzwólwanim.

5..

Wuzwólwańske łopjeno za górjejece pomjenjone wuzwólwanja dostanjo na póžedanje:

5.1 do zapisa wuzwólwarjow zapisanado wuzwólwanja wopšawnjona wósoba,

5.2 do zapisa wuzwólwarjow njezapisanado wuzwólwanja wopšawnjona wósoba,

a) gaž dopokazujo, až jo bžeze swójskeje winy zakomužila cas stajenja póžedanja na póřeženje zapisa wuzwólwarjow abo

b) gaž jo jeje pšawo na wobželenje písí wuzwólwanju nastalo akle pó casu stajanja póžedanja na póřeženje zapisa wuzwólwarjow.

c) gaž jo jeje wuzwólwańske pšawo se zwěšćilo we spšesiwjeńskem póstupowanju a zwěšćenje jo akle pó zakóńcenju zapisa wuzwólwarjow wólbnemu zastojnstwoju k wěšći dojšło.

Wuzwólwańske łopjena mógu se wót tych do zapisa wuzwólwarjow zapisanych do wuzwólwanja wopšawnjonych póžedaš w tych póđ dypkom 1 pomjenjonych službných góžinach. **Až do dwa dnja pšed wólbami** mógu se wuzwólwańske łopjena wustnje, pisnje abo elektroniski póžedaš **do 18.00 góžin** pla písłušnego wólbneho zastojnstwa. Telefoniske póžedanje njejo dowólone. Brašna wósoba móžo písí stajanju póžedanja wužywaš pomoc wósoby swójeje dowěry.

W padach pó dypkach 5 a) do c) mógu se wuzwólwańske łopjena hyšći až do **wólbneho dnja 15.00 góžin** póžedaš. Samske plaši, gaž dla dopokazanego njezjapkego schórjenja wuzwólwojcy do wólbneho lokala písí njamóžo, abo jano póđ njeplšipiwajobnymi šěžkosćami tam dojš móžo. Wobwěšćijo do wuzwólwanja wopšawnjony pšeznanjecy, až jomu póžedane wuzwólwańske łopjeno dojšło njejo, móžo se jomu až do **wólbneho dnja, 15.00 góžin**, nowe wuzwólwańske łopjeno wustajiš.

Chtož stajijo póžedanje za drugu wósobu, musy z pšedpóženim **pisnego społnomócnjenja** dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony.

6.

Njewužjo-lic z póžedanja za wuzwólwańskim łopjenom, až co do wuzwólwanja wopšawnjony pšed wólbny pšedsedařstwom wuzwólwaš, dostanjo z wuzwólwańskim łopjenom rownocasnje:

- glosowański lisćik za kužde wuzwólwanje

- wobalku za glosowański lisćik
- wólbnu listowu wobalku
- zaspomnjeńku za kužde wuzwólwanje.

Pší listowem wuzwólwanju za europawólbny a za komunalne matej se pšecej wósebnej wólbnej lista wótpóslaš.

7.

Pší listowem wuzwólwanju musy wuzwólwař wólbny list tak scasom wótpóslaš, až ten nejpózdžej na **wuzwólwańskem dnju do 18:00 góžin** pla wólbneho wjednika dojšo, w kótaremež jo se wuzwólwańske łopjeno wupisało. Wón móžo se tam teke wótedaš. We wólbnem lisće muse byš w zacynjonej wólbnej listowej wobalce:

- wuzwólwańske łopjeno
- w zacynjonej wobalce glosowańskego lisćika glosowański lisćik.

Wólbne listy se w Zwězkowej republice Nimska bžez wósebneje pšepóslańskeju formy dermo pósrědkuju.

Chtož cytaš njamóžo abo dla šělných brachow w póložanju njejo, listowe wuzwólwanje wósobinski wugbaš, móžo wužywaš pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocna wósoba). Na wuzwólwańskem łopjenju ma wuzwólwař abo pomocna wósoba wólbnemu zastojnstwoju město pšesegi wobwěšćić, až jo glosowański lisćik wósobinski wóznamjenila.

8.

Wósoby, kenž su za wuzwólwanje městnego zastojarja wuzwólwańske łopjeno dostali, dostanu písí ewentualnje móžnem wuskaľanju pó zastojnsku zasej wuzwólwańske łopjeno písípóslane, gaž njewužjo z póžedanja, až kšě písí wuskaľanju w swójom wólbnem wobceřku wuzwólwaš.

Wósobam, kenž su akle k wuskaľanju do wuzwólwanja wopšawnjone, se pó zastojnsku wuzwólwańske łopjeno písípóscelo.

Derbno, dnja 15. April 2024



Monika Otto
wólbna wjednica

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt folgendes bekannt:

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 25.04 bis 06.05.2024 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Gemeinde Schenkendöbern findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich III - Am Neuzelle und Schenkendöbern

Gemeinde: Neuzelle - Ortsteile: Bomsdorf, Göhlen, Bahro, Ossendorf, Henzendorf, Schwerzko, Möbiskrüge, Kobbeln, Treppeln

Gemeinde: Schenkendöbern - Ortsteile: Sembten, Groß Drewitz, Reicherskreuz

Schauführung: Frau Fronzeck, Herr Matheus

Zeit: **Freitag, 03.05.2024 - 9.00 Uhr**

Treffpunkt: Neuzelle, Parkplatz - Lindenpark 1
Agrargenossenschaft

**Wasser- und Bodenverband
„Schlaubetal/Oderauen“
Gewerbegebiet Kiesberg 3
15295 Ziltendorf
Tel.-Nr. 033653 461082
wbv_so@t-online.de**



R. Schulz, Geschäftsführer

